Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5632

09. 11. 89

Sachgebiet 204

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Briefs und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5360 —

Speicherung von Telekommunikationsdaten

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat mit Schreiben vom 8. November 1989 – 010 – 1 B 1114-9/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. a) Laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zu „Datenschutz bei Telekommunikation" (Drucksache 11/2853, Frage 2. d) ist geplant, u. a. die „Rufnummern der Anschlüsse, zu denen die Wählverbindungen aufgebaut wurden", zur Gebührenberechnung bei Teilnehmern/innen mit Universalanschlüssen zu registrieren und in die Gebührenrechenzentren zu übertragen, wo sie „aufgrund des § 451 Abs. 1 und 2 TKO gespeichert und 80 Tage nach Absendung der Fernmelderechnung gelöscht (§ 451 Abs. 3 TKO)" werden sollen.

   Wie ist diese Zielnummernspeicherung mit § 451 Abs. 1 TKO vereinbar, in welchem eine Speicherung der Zielnummern nicht erlaubt wird?

   b) Trifft es zu, daß diese Zielnummernspeicherung bereits praktiziert wird?

   c) Wie reagiert die Deutsche Bundespost auf die Kritik des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, der genau diese Registrierung und Aufbewahrung der Telefongesprächsdaten beanstandet hat?

a) Die Frage nach der Zulässigkeit der Speicherung von Zielnummern war Gegenstand von Gesprächen zwischen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat dabei, zuletzt im Rahmen der Stellungnahme zum 11. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die Auffassung vertreten, daß die Speicherung der Zielnummer nach den Vorschriften der §§ 450, 451 Abs. 1 TKO zulässig ist. Die Gespräche mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz sind noch nicht abgeschlossen.

b) Es trifft zu, daß bei den z. Z. bereits eingerichteten Universalanschlüssen des ISDN Zielnummern als Gebührendaten gespeichert werden.

c) Auf die Antwort zu Frage 1 a) wird Bezug genommen.

2. In einer Stellungnahme der Fernmeldeämter zu entsprechenden Anfragen einzelner Telefonteilnehmer/innen mit Anschlüssen an digitale Vermittlungsstellen heißt es u. a.: „Es ist denkbar, daß die Telefonnummer als Zielnummer in einem von einem anderen Teilnehmer beantragten Zählvergleich gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 TKO oder als Gebührendatum in der Gebührenerfassung eines ISDN- oder Funktelefonanschlusses gespeichert wird."

   Wie ist diese Aussage der Fernmeldeämter vereinbar mit der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zu „Gebührendatenverarbeitung im Fernsprechnetz" (Drucksache 11/5047), wo es unter 1. b) heißt: „Kommunikationsdaten von Teilnehmern mit analogen Anschlüssen an digitalen (nicht ISDN-fähigen) Ortsvermittlungsstellen werden in keinem Fall der Kommunikationsdatenverarbeitung übergeben."?

Die angesprochenen Schreiben der Fernmeldeämter an zahlreiche Telefonteilnehmer mit der Feststellung der Möglichkeit der Speicherung der Zielrufnummer in bestimmten Fällen stehen keineswegs im Widerspruch zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Briefs und der Fraktion DIE GRÜNEN zu „Gebührendatenverarbeitung im Fernsprechnetz" (Drucksache 11/4903) unter Frage 1 b, die die Kommunikationsdatenspeicherung bei bestimmten analogen Anschlüssen verneint. Die Antwort der Bundesregierung hat nicht den Umfang der Speicherung, insbesondere die Speicherung der Zielnummer, zum Thema, sondern befaßt sich mit der bei bestimmten analogen Anschlüssen überhaupt erst anfallenden Speicherung von Kommunikationsdaten, nämlich mit der Bereitstellung eines Einzelgebührennachweises (EGN).

Die Frage 1 a) richtet sich auf die Einführung des EGN; die Fragen 1 b) und 1 c) betreffen die Folgen der Einführung des EGN für die Erhebung und Verarbeitung von Kommunikationsdaten bei analogen Anschlüssen an bestimmten (digitalen oder ISDN-fähigen) Ortsvermittlungsstellen (OVStn). Da im ISDN systembedingt Kommunikationsdaten generell und vollständig – unabhängig von einem Antrag auf einen EGN oder von den OVStn-Gegebenheiten des angerufenen Anschlusses – gespeichert werden, der EGN und die OVSt-Gegebenheiten des angerufenen Anschlusses also für die Speicherung der Zielnummer keine Rolle spielen, erstrecken sich die Antworten zu den Fragen 1 b und 1 c allein auf die durch einen EGN bei analogen Anschlüssen erst anfallende Speicherung selbst. Nur insoweit wirkt sich der EGN auf die Datenerhebung und -verarbeitung aus.

Die Antwort der Bundesregierung steht daher im Einklang mit den Schreiben der Fernmeldeämter, wenn sie feststellt: „Kommunikationsdaten von Teilnehmern mit analogen Anschlüssen an digitalen (nicht ISDN-fähigen) Ortsvermittlungsstellen werden in keinem Fall der Kommunikationsdatenverarbeitung übergeben."

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333